



HESSISCHER LANDTAG

26. 03. 2012

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 10.01.2012

betreffend Behindertenbeauftragte in Hessen

und

Antwort

des Sozialministers

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Inneren und für Sport wie folgt:

Frage 1. In welchen kommunalen Gebietskörperschaften in Hessen gibt es einen Behindertenbeirat oder ein vergleichbares Selbstvertretungsgremium für Menschen mit Behinderung?

Um eine möglichst umfassende hessenweite Darstellung vornehmen zu können, wurden der Hessische Städte- und Gemeindebund, der Hessische Städtetag und der Hessische Landkreistag um eine entsprechende Abfrage in ihren Zuständigkeitsbereichen gebeten. Im Hinblick auf die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit haben nicht alle Gebietskörperschaften eine Rückantwort vornehmen können.

Nach den 229 Rückmeldungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sind in 23 Gebietskörperschaften Behindertenbeiräte installiert. Danach haben 105 ein vergleichbares Selbstvertretungsgremium, ohne eigenes Vertretungsgremium sind 101 kommunale Gebietskörperschaften. Die Belange von Menschen mit Behinderungen werden dabei teilweise auch durch andere Gremien, wie z.B. den Seniorenbeiräten wahrgenommen. So hat die Landes seniorenvertretung Hessen e.V. darauf hingewiesen, dass von den derzeit 126 kommunalen Seniorenvertretungen, die der Landesseniorenvertretung Hessen als Mitglied angehören, acht Seniorenvertretungen für Senioren- und Behindertenfragen in der entsprechenden Kommune zuständig sind. Des Weiteren gibt der Städte- und Gemeindebund zu bedenken, dass die geringe Größe einzelner Gebietskörperschaften das Vorhandensein eines Gremiums oftmals nicht möglich und sinnvoll erscheinen lässt.

Nach den vorliegenden 13 Rückmeldungen des Hessischen Landkreistages wird in acht Fällen ein Behindertenbeirat oder ein vergleichbares Selbstverwaltungsgremium vorgehalten. Die recht unterschiedlichen Konstruktionen in den Kreisen erschweren eine Vergleichbarkeit. Teilweise existieren in den Gebietskörperschaften verschiedene Formen zur Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderung, wie z.B. ehrenamtliche Beiräte oder Koordinations- und Beratungsstellen oder auch explizit kommunale Behindertenbeauftragte. Hinsichtlich der kommunalen Behindertenbeauftragten wird auf die Antwort zur Großen Anfrage betreffend Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes und des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes verwiesen (Landtags-Drucksache 18/620 vom 27. Mai 2009, Frage Nr. 37). Darin wurde mitgeteilt, dass überwiegend Behindertenbeauftragte benannt werden, hingegen ein Behindertenbeirat nur in Einzelfällen eingerichtet wurde. Von der Geschäftsstelle des Arbeitskreises kommunale Behindertenbeauftragte in Hessen kann eine Liste der aktuellen Mitglieder bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Internetadresse www.lag-selbsthilfe.de hingewiesen.

Der Hessische Städtetag teilte mit, dass in sieben Städten ein Behindertenbeirat vorhanden ist. In den anderen Städten werden die Belange von Menschen mit Behinderung durch funktionierende Arbeitskreise, Runde Tische und Gesprächsrunden, bis hin zu einer direkten Anhörung in den Ausschüssen, sichergestellt.

Frage 2. Wie werden diese Beiräte jeweils gebildet (z.B. Wahl, Berufung durch komm. Gremien, Benennung durch Verbände etc.)?

Die Bildung der Beiräte ist sehr heterogen. Nach den vorliegenden Rückmeldungen kann daraus geschlossen werden, dass ungefähr die Hälfte der bestehenden Beiräte oder Selbstverwaltungsgremien durch Wahl gebildet und die andere Hälfte benannt, bestellt oder berufen wird. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Auf welcher Rechtsgrundlage (z.B. Satzung) arbeiten diese Beiräte?

Fast 50 v.H. der Beiräte arbeiten auf der Rechtsgrundlage einer Satzung; ein Fünftel der Beiräte haben eine Geschäftsordnung. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Wie setzen sich diese Beiräte jeweils zusammen, insbesondere nach der Zahl der Mitglieder, Geschlechterverteilung, vertretene Gruppen und/oder Verbände, etc.?

Die zahlenmäßige Zusammensetzung variiert je nach Größe der kommunalen Gebietskörperschaften und beträgt in der Spitze 15 bis 20 Vertreter. Exemplarisch wird die Zusammensetzung des Behindertenbeirats der Stadt Kassel angeführt. Dieser besteht aus 15 Mitgliedern und bis zu 15 Nachrückern. Er wird von der Delegiertenversammlung gewählt, die aus über 50 Vereinen, Verbänden und Organisationen besteht.

Nach den vorliegenden Angaben ist von einer nahezu paritätischen Geschlechterverteilung innerhalb der Beiräte auszugehen.

Die in den Beiräten vertretenen Gruppen gehören verschiedenen Interessenrichtungen an, von Selbsthilfegruppen bis zu Behindertenorganisationen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Frage 5. Welche Aufgaben sollen jeweils von den Beiräten wahrgenommen werden (z.B. Bearbeitung von Bürgeranliegen, Beratung von Gremien)?

Die Behindertenbeiräte haben die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber den städtischen Körperschaften sowie der Öffentlichkeit, gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung befasst sind, im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten. Dies bezieht sich insbesondere auf die bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude, behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Planung und Verkehr, Integration in Kindertageseinrichtungen sowie Maßnahmen der Kommune zur Schaffung behindertengerechten Wohnraums.

Die Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen beim Ausbau der kommunalen Angebote sowie Ansprechpartner zu sein, für generelle Fragen im Zusammenhang mit kommunalen Leistungen für Menschen mit Behinderung gehören zum Aufgabenspektrum der Beiräte. Sie wirken auch bei der Planung bzw. Errichtung oder Umwandlung von Behinderteneinrichtungen in ambulante Dienste mit und beraten die politischen Gremien zur Vorbereitung entsprechender Beschlüsse. Sie wirken auch bei den planerischen Gestaltungen mit, in denen die Gebietskörperschaften Stellung nehmen sollen oder die selbst von ihnen wahrgenommen werden. Darüber hinaus bilden die Beiräte die Schnittstelle zu Organisationen und Initiativen, die selbst nicht in der Behindertenarbeit aktiv sind, und sollen nach Möglichkeit diese Angebote vor Ort vernetzen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Frage 6. Welche formalen Rechte, insbesondere welche Auskunftsrechte, Anhörungsansprüche und Antragsrechte gegenüber den kommunalen Gremien hat der örtliche Behindertenbeirat jeweils?

Die Behindertenbeiräte sollen vor einer Entscheidung von übergeordneter allgemeiner Bedeutung, die zum Aufgabenbereich der Behindertenbeiräte gehören, Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Eine Anhörung findet in den Ausschüssen, manchmal auch in den kommunalen Parlamenten selbst

statt. Die Behindertenbeiräte haben i.d.R. Informations-, Unterrichts- und Anhörungsrechte. Die Rückmeldungen haben ergeben, dass in den weit überwiegenden Fällen die Rechte der Behindertenbeiräte über reine Auskunftsrechte in den kommunalen Gebietskörperschaften hinausgehen. In vielen Fällen besteht darüber hinaus auch ein Initiativ- bzw. Vorschlagsrecht. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass sich die Rechte, die einem örtlichen Behindertenbeirat von der jeweiligen Gemeindevertretung eingeräumt werden können, aus § 8c Abs. 1 HGO ergeben. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Frage 7. Welche Ausstattung (Personalunterstützung, Räume, technische Ausstattung, Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten oder Mobilitätssicherung, finanzielle Unterstützung) steht den Behindertenbeiräten jeweils zur Verfügung?

Die Behindertenbeiräte werden grundsätzlich von den kommunalen Gebietskörperschaften aktiv unterstützt. Zumeist werden die Kosten für die Geschäftsführung des Beirates sowie anfallende Fahrtkosten von den kommunalen Gebietskörperschaften übernommen. Zusätzlich werden Räume und technische Ausstattung zur Verfügung gestellt. Teilweise werden auch Aufwandsentschädigungen gewährt. In Einzelfällen reicht die finanzielle Unterstützung bis zur Kostenübernahme für notwendig werdende Gebärdensprachdolmetscher bei Sitzungen des Beirates. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Frage 8. Welche anderen Selbstvertretungsgremien oder andere Formen der Interessenwahrnehmung für Menschen mit Behinderung gegenüber der Kommunalverwaltung gibt es in den kommunalen Gebietskörperschaften, in denen kein Behindertenbeirat gebildet wird?

Der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung haben die Pflicht und den Anspruch, das Wohl aller Einwohner der Gemeinde zu fördern (§ 1 Abs. 1 Satz 2 HGO). Wenn die Gemeindeorgane die Interessen behinderter Einwohnerinnen und Einwohner organisatorisch in der Gemeindeverwaltung in besonderer Weise verankern wollen, ohne einen Beirat einzurichten oder einen Beauftragten zu ernennen, bietet es sich an, dafür einen Ausschuss gemäß § 62 HGO oder eine Kommission gemäß § 72 HGO zu bilden bzw. ein bereits bestehendes Hilfsorgan dieser Art mit der Aufgabe (zusätzlich) zu betrauen.

Es existieren vielfältige Formen der Interessenwahrnehmung für Menschen mit Behinderungen gegenüber den Kommunalverwaltungen. Exemplarisch ist hier der Arbeitskreis der Wiesbadener Behindertenorganisation und Interessengemeinschaften Behinderter zu nennen. Er ist ein Zusammenschluss von Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaften, der eng mit der Landeshauptstadt in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, zusammenarbeitet. Derzeit haben sich in diesem Arbeitskreis 38 Organisationen von Selbsthilfegruppen und Trägern zusammengeschlossen. Die Arbeit des Arbeitskreises ist unmittelbarer Bestandteil der Arbeit des Amtes für soziale Arbeit bei der Umsetzung von Teilhabeprojekten.

Darüber hinaus gibt es in den kommunalen Gebietskörperschaften oftmals Kontakt- und Informationsstellen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Frage 9. Halten der Hessische Landesbehindertenbeirat sowie der Hessische Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung die bestehenden Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene für ausreichend oder welche weiteren Vorschläge werden von diesen gemacht?

Der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen tritt dafür ein, dass es möglichst in allen kommunalen Gebietskörperschaften Hessens Behindertenbeauftragte bzw. Behinderten(bei)räte gibt. Für Menschen mit Behinderung, die in kleineren Kommunen Hessens leben, sollte jedenfalls beim Landkreis ein kommunaler Behindertenbeauftragter erreichbar sein, wie dies z.B. im Main-Kinzig-Kreis mit dem dortigen Behindertenrat oder im Landkreis Gießen mit dem Behindertenbeauftragten der Fall ist.

Der Arbeitskreis Kommunale Behindertenbeauftragte setzt sich für die Berufung von Behindertenbeauftragten und/oder Behindertenräten in allen Städten und Gemeinden ein. Die Behindertenbeauftragten und Behindertenräte sind Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen für Betroffene. Sie beraten und helfen bei Problemen in allen Lebenslagen, die im weitesten Sinne mit Behinderung zu tun haben, z.B. im Bereich Planung und Bau von öffentli-

chen und privaten Gebäuden, Gehwegen, Straßen und Informationstechnologien. Die Behindertenbeauftragten sind auch engagiert im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs. Auch eine Vermittlung zwischen Menschen mit Behinderung und den Behörden ist eine wichtige Aufgabe. Die Schwellenangst vor Ämtern ist leider immer noch sehr groß. Sie muss durch die Arbeit der Beauftragten im Rahmen der Zusammenarbeit aller Partner (Mitsbürger, Behörden und Beauftragte) abgebaut werden.

Der Arbeitskreis Kommunaler Behindertenbeauftragter hat insbesondere das Ziel, den Erfahrungs- und Informationsaustausch der Behindertenbeauftragten in Hessen zu fördern.

Wiesbaden, 20.März 2012

Stefan Grüttner